

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0032-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
16.11.2020	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan bzw. Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen:

Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und persönlichen Vertreter/-innen des interkommunalen verfahrensbegleitenden Ausschusses "Regionaler / Gemeinsamer Flächennutzungsplan" (vbA RFNP/GFNP)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - wählt als stimmberechtigte Mitglieder und als ihre persönlichen Vertreter/-innen des Ausschusses „Regionaler Flächennutzungsplan bzw. Gemeinsamer Flächennutzungsplan“ (vbA RFNP/GFNP) folgende Ratsmitglieder:

- | | |
|----------|--------------------------|
| 1. _____ | Vertreter/in zu 1. _____ |
| 2. _____ | Vertreter/in zu 2. _____ |
| 3. _____ | Vertreter/in zu 3. _____ |
| 4. _____ | Vertreter/in zu 4. _____ |
| 5. _____ | Vertreter/in zu 5. _____ |

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernent Dezernat 0	Oberbürgermeister	
Mollerus Datum 25.10.2020	Güldenzopf Datum 26.10.2020	Schranz Datum 05.11.2020	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0032-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) - Einrichtung eines verfahrensbegleitenden Ausschusses (Drucksache Nr. B/14/1466-01)

Beibehaltung des verfahrensbegleitenden Ausschusses 'Regionaler Flächennutzungsplan' (vbA RFNP) und Wahl seiner stimmberechtigten Mitglieder sowie der persönlichen Vertreterinnen und Vertreter (Drucksache Nr. B/15/0152-01)

Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen: Beibehaltung des interkommunalen verfahrensbegleitenden Ausschusses "Regionaler/Gemeinsamer Flächennutzungsplan" (vbA RFNP / GFNP) (Drucksache Nr. B/16/0023-01)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige Keine

Begründung

1. Einleitung

Im Frühjahr 2006 haben die Räte der an der Planungsgemeinschaft beteiligten sechs Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen erstmalig mit übereinstimmenden Beschlüssen die Gründung eines interkommunalen Ausschusses (vbA RFNP) herbeigeführt, der das Aufstellungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) begleiten und als Schnitt- und Vermittlungsstelle zu den kommunalen Gremien fungieren sollte (siehe Drucksache B/14/1466-01).

Im Frühjahr 2010 sowie 2014 wurde die Beibehaltung des vbA RFNP beschlossen.

Der Ausschuss wurde ermächtigt, sich in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung zu geben, in der neben formellen Angelegenheiten auch seine Zusammensetzung sowie die Aufgaben und Ziele der Zusammenarbeit geregelt wurden. Die redaktionell angepasste Geschäftsordnung ist als Anlage beigefügt.

Danach befasst sich der Ausschuss unbeschadet der Zuständigkeit der für formelle Beschlussfassungen festgelegten Stellen und Gremien mit regionalen Angelegenheiten und Fragestellungen, deren Bezug über die kommunale Ebene hinausgeht und die für den RFNP/GFNP mit den dazu gehörenden Themenfeldern bedeutsam sind. Die Tätigkeit des Ausschusses ist auf die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen ausgerichtet. Er unterstützt die Entscheidungsfindung beim RFNP/GFNP und kann hierbei Moderations- und Koordinierungsaufgaben übernehmen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0032-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

2. Interkommunale politische Begleitung durch den vbA RFNP/GFNP

Entsprechend der vereinbarten Zielsetzung, die Vermittlung der Inhalte und Verfahrensschritte in die politischen Gremien der beteiligten Städte zu unterstützen sowie die Abgabe von übereinstimmenden Beschlussfassungen für die kommunalen Gremien vorzubereiten, hat sich der Ausschuss seit seiner Gründung im Mai 2006 sowohl bei der Aufstellung des RFNP als auch im Rahmen der zahlreichen Änderungsverfahren bewährt.

3. Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Regionalplanung

Nach der Übertragung der Regionalplanungskompetenz für die Metropole Ruhr auf den Regionalverband Ruhr (RVR) ist mit der Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) 2010 das Planungsinstrument Regionaler Flächennutzungsplan entfallen. Für den RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wurde mit § 39 LPIG eine Übergangsvorschrift normiert, die es der Planungsgemeinschaft weiterhin ermöglicht, den RFNP fortzuführen und zu ändern.

Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtig durch den Regionalverband Ruhr (RVR) erarbeiteten Regionalplans Ruhr wird der regionalplanerische Teil des RFNP außer Kraft treten. Der bauleitplanerische Teil gilt als Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP) der beteiligten Städte fort. Änderungen bedürfen dann nach wie vor der Beschlussfassung der Räte aller beteiligten Städte. Daher ist die Aufrechterhaltung eines interkommunalen verfahrens- begleitenden Ausschusses zur Vorberatung der Planungsinhalte und Verfahrensschritte sowie als Schnittstelle zu den kommunalen Gremien auch nach Überleitung des bauleitplanerischen Teils des RFNP in den GFNP erforderlich. Eine entsprechende Beschlussfassung ist durch die Räte zu Beginn der letzten Kommunalwahlperiode 2014 erfolgt.

4. Zusammensetzung des Ausschusses „Regionaler/Gemeinsamer Flächennutzungsplan“ (vbA RFNP/GFNP)

Da der vbA RFNP/GFNP keine eigenen Entscheidungskompetenzen hat und um die Anzahl der Mitglieder im Sinne einer arbeitsfähigen Größe des Gremiums zu begrenzen, wird auf eine der unterschiedlichen Stadtgröße entsprechende Regelung zur Entsendung von Mitgliedern für den Ausschuss RFNP/GFNP verzichtet. Jede Stadt entsendet fünf stimmberechtigte Ratsmitglieder in den Ausschuss RFNP/GFNP. Hinzu kommen als nicht stimmberechtigte Mitglieder die fachlich zuständigen Beigeordneten bzw. Dezernenten der sechs Städte der Planungsgemeinschaft sowie als ständiger Gast eine Verwaltungsvertreterin/ein Verwaltungsvertreter des Regionalverbandes Ruhr (RVR).

Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses der beteiligten Städte werden jeweils von den Räten der Städte in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gewählt. Wegen der lediglich entsprechenden Anwendung der Vorschrift hat der/die Oberbürgermeister/in jeweils Stimmrecht.

Nach § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW können sich die Ratsmitglieder zur Besetzung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. In diesem Fall liegt nur ein einziger Wahlvorschlag vor, für den wegen der Einvernehmlichkeit, mit der er aufgestellt ist, nicht erst im Wege der Verhältniswahl ermittelt zu werden braucht, wie viele Stimmen auf ihn entfallen. Es genügt vielmehr der einstimmige Beschluss des Rates der Stadt über die Annahme dieses Wahlvorschlages.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0032-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach dem anzuwendenden Verhältniswahlverfahren der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer) in einem Wahlgang abgestimmt.

Ein einzelnes Ratsmitglied kann keinen Wahlvorschlag einreichen. Es kann sich mit anderen Ratsmitgliedern zu einer Gruppe zusammenschließen oder sich einer Gruppe oder Fraktion anschließen und dann mit dieser einen Wahlvorschlag einreichen.

Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so kann es sich durch sein zum/zur persönliche/n Vertreter/in gewähltes Ratsmitglied vertreten lassen. Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses können sich im Verhinderungsfall untereinander oder durch fachlich zuständige Verwaltungsangehörige vertreten lassen.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses „Regionaler Flächennutzungsplan/Gemeinsamer Flächennutzungsplan“ werden für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden gewählt.

5. Sitzungsfolge und Sitzungsort

Die konstituierende Sitzung des Ausschusses RFNP/GFNP soll im 1. Quartal 2021 stattfinden. Im Folgenden sind laut Geschäftsordnung zunächst zwei bis vier Sitzungstermine pro Kalenderjahr geplant; weitere Sitzungen richten sich nach Bedarf. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Für die Sitzungen soll ein gemeinsamer Sitzungsort in einer der beteiligten Kommunen gewählt werden. Nach derzeitiger Absprache der Planungsverantwortlichen soll dieser weiterhin in der Stadt Essen liegen. Die Verwaltungen der sechs Städte werden ermächtigt, die notwendigen organisatorischen Regelungen hierfür zu treffen.

6. Aufwandsentschädigungen, Pauschalen, Sitzungsgelder, Ersatz des Verdienstaufschlags, Kinderbetreuungskosten

Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses RFNP/GFNP erhalten von ihrer Kommune Aufwandsentschädigungen, Pauschalen, Sitzungsgelder, Ersatz des Verdienstaufschlags sowie Kinderbetreuungskosten nach den jeweiligen für ihre Kommune geltenden Regelungen.

7. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle soll nach derzeitiger Absprache der Planungsverwaltungen weiterhin bei der Stadt Essen liegen. Die Geschäftsstelle koordiniert und unterstützt die Arbeit des Ausschusses „Regionaler/Gemeinsamer Flächennutzungsplan“, sie bereitet den kalender-jährlichen Sitzungskalender vor, erstellt und versendet die Einladungen zu den Sitzungen, übernimmt die Schriftführung der Sitzungen des Ausschusses und unterstützt den Vorsitzenden/die Vorsitzende bei der Führung der Geschäfte.

Über die weiteren Einzelheiten zu Einrichtung und Betrieb der Geschäftsstelle treffen die Verwaltungen der Mitgliedsstädte der Planungsgemeinschaft die erforderlichen Vereinbarungen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0032-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

162 **8. Gemeinsamer Beschluss**

163
164 Diese Vorlage wird in den Räten aller sechs beteiligten Städte mit gleichem Wortlaut zur
165 Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.
166
167

168 **Anlage**

169
170 Geschäftsordnung für den verfahrensbegleitenden Ausschuss „Regionaler Flächennutzungsplan /
171 Gemeinsamer Flächennutzungsplan" (vbA RFNP/GFNP) der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen,
172 Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Anlage

Geschäftsordnung für den verfahrensbegleitenden Ausschuss „Regionaler Flächennutzungsplan / Gemeinsamer Flächennutzungsplan“ (vbA RFNP/GFNP) der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

- § 1 Zusammensetzung
- § 2 Aufgaben und Ziele der Zusammenarbeit
- § 3 Wahl des/der Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin
- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Sitzungskalender
- § 6 Schriftführung

II. VOR- UND NACHBEREITUNG DER SITZUNGEN

- § 7 Einberufung des Ausschusses
- § 8 Aufstellung der Tagesordnung
- § 9 Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit von Sitzungen
- § 10 Vorlagen
- § 11 Teilnahme an Sitzungen
- § 12 Niederschrift

III. DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN

a) Gang der Beratungen

- § 13 Abwicklung der Tagesordnung
- § 14 Redeordnung
- § 15 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 16 Abstimmung/Wahlen
- § 17 Mitteilungen und Anfragen

b) Ordnung in den Sitzungen

- § 18 Ordnungsgewalt und Hausrecht

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 19 Aushändigung der Geschäftsordnung
- § 20 Inkrafttreten

G e s c h ä f t s o r d n u n g

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 Zusammensetzung

Dem Ausschuss gehören - für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden - als stimmberechtigte Mitglieder jeweils fünf vom Rat der Stadt gewählte Ratsmitglieder der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Kommunen an. Zu seinen nicht stimmberechtigten, beratenden Mitgliedern gehören die sechs fachlich zuständigen Beigeordneten bzw. Dezernenten der Städte der Planungsgemeinschaft und als ständiger Gast ein/eine Vertreter/Vertreterin des Regionalverbandes Ruhr.

Im Verhinderungsfall können sich stimmberechtigte Mitglieder durch ihre zu persönlichen Vertretern/Vertreterinnen gewählten Ratsmitglieder und beratende Mitglieder untereinander oder durch fachlich zuständige Verwaltungsangehörige vertreten lassen.

§ 2 Aufgaben und Ziele der Zusammenarbeit

Der Ausschuss befasst sich unbeschadet der Zuständigkeit der für formelle Beschlussfassungen festgelegten Stellen und Gremien mit regionalen Angelegenheiten und Fragestellungen, deren Bezug über die kommunale Ebene hinausgeht und die für den Regionalen/Gemeinsamen Flächennutzungsplan (RFNP/GFNP) mit den dazu gehörenden Themenfeldern bedeutsam sind.

Die Tätigkeit des Ausschusses ist auf die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen ausgerichtet. Er unterstützt die Entscheidungsfindung beim Verfahren "RFNP/GFNP" und kann hierbei Moderations- und Koordinierungsaufgaben übernehmen.

§ 3 Wahl des/der Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin

- (1) Der Ausschuss wählt mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder den/die Vorsitzenden/Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin aus seiner Mitte. Der/Die Vorsitzende führt die Geschäfte bis zur Neuwahl eines/einer neuen Vorsitzenden weiter.
- (2) Die Funktion des/der Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin soll zwischen den stimmberechtigten Mitgliedern rotieren. Der Wechsel soll nach einem Jahr erfolgen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Ausschusses "RFNP/GFNP" führt die/der Vorsitzende. Er/Sie wird hierbei durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die in Absprache unter den an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städten von der Verwaltung einer Stadt eingerichtet wird. Organisatorische Regelungen hierfür, einschließlich der Festlegung eines gemeinsamen Sitzungsortes, werden auf der Verwaltungsebene getroffen.

- (2) Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden obliegt die Vertretung seinem/seiner Stellvertreter/Stellvertreterin. Ist dies nicht möglich, führt das lebensälteste stimmberechtigte Mitglied den Vorsitz.

§ 5 Sitzungstermine

- (1) Der Ausschuss trifft sich zu voraussichtlich zwei bis vier Sitzungen im Kalenderjahr. Abweichende Sitzungsfolgen richten sich nach dem Bedarf.
- (2) Die regulären Sitzungstermine werden in einem kalenderjährlichen Sitzungskalender festgelegt, der von der Geschäftsstelle in Absprache mit der/dem Vorsitzenden vorbereitet wird.

§ 6 Schriftführung

- (1) Zum Schriftführer/Zur Schriftführerin wird eine Dienstkraft der Geschäftsstelle bestellt.
- (2) Der Schriftführer/Die Schriftführerin hat den Vorsitzenden/die Vorsitzende bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen.

II. VOR- UND NACHBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 7 Einberufung des Ausschusses

- (1) Unbeschadet der Festlegung nach § 5 beruft der Vorsitzende/die Vorsitzende den Ausschuss ein, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Einberufung des Ausschusses durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende erfolgt durch die Übersendung einer schriftlichen Einladung auf elektronischem Wege an alle Ausschussmitglieder. Auf Wunsch erfolgt die Einladung auch postalisch. In der Einladung sind Zeit, Ort und die festgesetzte Tagesordnung für die Sitzung anzugeben.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 8 Kalendertage. Als Zustellungszeitpunkt gilt der einer elektronischen Übersendung folgende Kalendertag. Im Postzustellungsverfahren gilt der dritte Tag nach Aufgabe bei dem Postzustellungsunternehmen als Zustellungszeitpunkt. Bei besonderer Dringlichkeit kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist verkürzen.

§ 8 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung und die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest.
- (2) Die Tagesordnung ist - soweit erforderlich - in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil zu gliedern.

§ 9 Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses sind grundsätzlich öffentlich.

- (2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen für Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach - insbesondere bei berechtigtem Interesse Dritter - nicht in öffentlicher Sitzung behandelt werden können.
- (3) Auf Antrag eines stimmberechtigten Ausschussmitgliedes oder auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und beschlossen werden.

§ 10 Vorlagen

Verwaltungsvorlagen an den Ausschuss sollen eine schriftliche Darstellung des Sachverhaltes unter Einschluss erkennbarer Kosten und Folgekosten und deren Finanzierung enthalten. Diese sind von einem/einer fachlich zuständigen Beigeordneten bzw. Dezernenten der Städte der Planungsgemeinschaft zu unterzeichnen. Die Vorlagen sollen spätestens mit der Einladung zu einer Sitzung den Ausschussmitgliedern zugehen.

§ 11 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Ausschussmitglieder, die zu einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen können, haben ihre Verhinderung frühzeitig dem/der Vorsitzenden oder dem Schriftführer/der Schriftführerin mitzuteilen und diese über eine eventuelle Vertretung zu informieren.
- (2) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. In diese Liste hat sich jedes Ausschussmitglied einzutragen.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift umfasst mindestens folgende Inhalte:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Unterbrechung und Schluss der Sitzung;
 - b) die Namen der Anwesenden und der Abwesenden (Anwesenheitsliste);
 - c) die Tagesordnung;
 - d) Feststellungen zur Beschlussfähigkeit;
 - e) den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
 - f) die inhaltliche Wiedergabe von Anfragen und Mitteilungen.

Die von einem Sitzungsteilnehmer/einer Sitzungsteilnehmerin dem Schriftführer/der Schriftführerin in der Sitzung übergebenen schriftlichen Aufzeichnungen zu seiner/ihrer vor dem Ausschuss gehaltenen Rede werden der Niederschrift als Anlage beigefügt. Zum Zwecke der Anfertigung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zulässig.

- (2) Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet.
- (3) Abdrucke der Niederschrift erhalten alle Ausschussmitglieder.

III. DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN

a) Gang der Beratungen

§ 13 Abwicklung der Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende fest, ob der Ausschuss ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses können vor Eintritt in die Tagesordnung folgende Geschäftsordnungsbeschlüsse fassen:
 - a) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern;
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden;
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Ausschusses erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

§ 14 Redeordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende ruft die Punkte in der Reihenfolge der Tagesordnung auf und stellt die Angelegenheiten zur Beratung.
- (2) Ein Ausschussmitglied darf nur sprechen, wenn es sich zu Wort gemeldet hat und ihm/ihr das Wort erteilt worden ist.
- (3) Der/Die Vorsitzende erteilt in der Sitzung des Ausschusses in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Er/Sie kann jedoch das Wort im Interesse sachgemäßer Erledigung in anderer Reihenfolge erteilen.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ausschussmitglied gestellt werden. Das Wort muss unverzüglich außer der Reihe erteilt werden.

§ 16 Abstimmung/Wahlen

- (1) Für das Verfahren von Abstimmungen und Wahlen werden der § 49 und die Absätze 1, 2 und 5 des § 50 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) sinngemäß angewandt.
- (2) Es wird durch Handaufheben abgestimmt. Wenn die Stimmzähler/die Stimmzählerinnen über das Ergebnis der Abstimmung auch nach der Gegenprobe und nach der Feststellung der Zahl der Stimmenthaltungen nicht einig sind, wird durch Auszählung oder Namensaufruf abgestimmt. Der Namensaufruf geschieht in alphabetischer Reihenfolge; der/die Vorsitzende stimmt zuletzt. Die Abstimmenden haben bei Namensaufruf mit Ja oder Nein zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten.

- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Ausschussmitglieder wird namentlich oder geheim abgestimmt. Der Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Wahlen werden bereits dann mit Stimmzetteln verdeckt durchgeführt, wenn ein stimmberechtigtes Ausschussmitglied einer offenen Wahl widerspricht.
- (4) Während der Abstimmung kann das Wort nicht mehr erteilt werden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 17 Mitteilungen und Anfragen

- (1) "Mitteilungen und Anfragen" sind regelmäßig letzter Punkt einer jeden Tagesordnung. Sachdiskussionen, persönliche Erklärungen und Beschlüsse sind unter diesem Tagesordnungspunkt unzulässig.
- (2) Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt, Anfragen zu stellen.
- (3) Anfragen werden, wenn möglich, in der Sitzung mündlich beantwortet. Anfragen werden schriftlich beantwortet, wenn eine mündliche Beantwortung nicht möglich ist.

b) Ordnung in den Sitzungen

§ 18 Ordnungsgewalt und Hausrecht

In den Sitzungen des Ausschusses handhabt der/die Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Aushändigung der Geschäftsordnung

Jedem Ausschussmitglied ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung geändert, so ist auch eine geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem _____ in Kraft.

Regionaler Flächennutzungsplan

Mitglieder:

Stellvertreter/Stellvertreterinnen:

Wahlvorschlag

CDU-Fraktion

Bandel, Frank
Ingendoh, Holger

Osmann, Denis
Völker, Andreas

SPD-Fraktion

Wilts, Silke
Scherer, Axel

Kamps, Thorsten
Real, Ulrich

Fraktion Die GRÜNEN

Axt, Norbert

Axt, Birgit